

Richtlinien über die Vergabe eines Förderpreises für Inklusion im Breitensport

1. Der Inklusionsbeirat der Stadt Troisdorf vergibt ab dem Jahr 2023 jährlich einen mit insgesamt 1.000 € dotierten Förderpreis für Inklusion im Breitensport.
2. Hierzu kann jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres Vorschläge an den Bürgermeister der Stadt Troisdorf einreichen. Vorgeschlagen werden kann ebenfalls jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat.
3. Der Förderpreis Inklusion im Breitensport kann jährlich an bis zu drei Personen oder Gruppen unter Aufteilung des Betrages von 1.000 € vergeben werden.
4. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Engagement ehrenamtlich im Bereich Inklusion wie folgt ausüben:

Es sollten Initiativen, Projekte und Angebote als gute Praxisbeispiele gewürdigt werden, die eine selbstbestimmte Teilhabe am Sport für Menschen mit Behinderungen eröffnen und den Prozess der Inklusion im Sport aktiv vorantreiben.

5. Die Förderung gleicher Inhalte für mehrere Preisträger und Preisträgerinnen in aufeinanderfolgenden Jahren sowie die Förderung derselben Preisträger und Preisträgerinnen in aufeinanderfolgenden Jahren ist nicht zulässig.
6. Über die Auswahl der Preisträger entscheidet der Inklusionsbeirat. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bürgermeister oder einer/einem von ihm benannten Vertreter/in, der/des Leiterin/Leiters des Amtes für Soziales- Wohnen Integration bereitet die Entscheidung vor.
7. Neben der Vergabe des Geldpreises wird als Zeichen der Anerkennung eine gerahmte Urkunde ausgehändigt, die gemeinsam vom Bürgermeister und vom der/dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates unterzeichnet wird.
8. Die Preisverleihung erfolgt regelmäßig im vierten Quartal eines jeden Jahres in repräsentativem Rahmen.
9. Die Richtlinien können auf Antrag durch den Inklusionsbeirat geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat mit einfacher Mehrheit.
10. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat in Kraft.